

# AMTSBLATT

## DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

#### A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Fürbitte für die 5. Tagung der 10. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 20. bis 23. Oktober 2007 in Goslar	243
Fürbitte für die 6. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. bis 7. November 2007 in Dresden	243
1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) für Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pastorinnen und ordinierte Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen im Entsendungsdienst in der EKM	243
2. PERSONALNACHRICHTEN	244
3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	245
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	245
Sonstige Stellen	246
4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	248

#### B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Fürbitte für die 8. Tagung der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 14. bis 17. November 2007 in Lutherstadt Wittenberg	247
1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Verordnung für das Verfahren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit von ordinierten Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	248
Urkunde über die Umgliederung der Kirchengemeinde Nielebock aus dem Kirchenkreis Elbe-Fläming in den Kirchenkreis Stendal bei gleichzeitiger Erweiterung des Kirchspiels Jerichow um die Kirchengemeinde Nielebock	249
Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Schnaudertal, Kirchenkreis Naumburg-Weitz	250
2. PERSONALNACHRICHTEN	
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Verlust der Ordinationsrechte	250
Kollektendank des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. für den Landeskirchlichen Härtefonds für schwangere Frauen und Familien in Not	250

**C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen**

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beurteilung und die Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	251
Verordnung über die Beurteilung und die Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (BeurtV)	252
Verordnung über Kollekten, Sammlungen und die Annahme von Zuwendungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kollekten-VO)	253
2. PERSONALNACHRICHTEN	255
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Neues Kirchgemeindesiegel für Döhlen – Gültigkeitserklärung –	256
Neues Kirchgemeindesiegel für Merkendorf-Piesigitz – Gültigkeitserklärung –	256
Kollektenplan 2008 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	257

## A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Fürbitte für die 5. Tagung  
der 10. Generalsynode der Vereinigten  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands  
vom 20. bis 23. Oktober 2007 in Goslar:

Wir bitten die Gemeinden in den Gliedkirchen der VELKD um Fürbitte für die Tagung der Generalsynode in Goslar in den Gottesdiensten am 19. und 20. Sonntag nach Trinitatis. Für die Ausgestaltung der Fürbitte empfehlen wir Ihnen folgende Formulierung nach beiden Grundformen:

Für die Mitglieder und Gäste der Generalsynode, dass sie bei ihrer Tagung in Goslar die Kraft des Heiligen Geistes erfahren und die Vielfalt der Sprachen entdecken, in denen der Glaube Gestalt gewinnt und bezeugt werden kann, sodass die Gemeinden neue Anregungen in ihrem Zeugnis und Dienst empfangen, lasst uns rufen: Erbarme dich, Gott.

oder:

Wir bitten dich für die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands: Präge ihre Beratungen durch deinen Heiligen Geist. Führe sie zur froh machenden Erkenntnis, in welcher Vielfalt der Sprachen der Glaube Gestalt gewinnt und Menschen heute ansprechen kann. Segne die Begegnungen der Mitglieder und Gäste der Synode mit den Gemeinden und Einrichtungen. Gib der Tagung einen guten Ertrag für unsere Kirchen.

Fürbitte für die 6. Tagung der 10. Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
vom 4. bis 7. November 2007 in Dresden

Die 6. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland findet in der Zeit vom 4. bis 7. November 2007 in Dresden statt.

Im Mittelpunkt dieser Tagung werden das Schwerpunktthema „Aufbruch in der evangelischen Kirche“, der Bericht des Rates der EKD und die Haushaltsberatungen stehen.

Unter Hinweis auf Artikel 25 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bitten wir, die Gemeinden zu veranlassen, dieser 6. Tagung der 10. Synode der EKD in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

## 1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung  
in den ersten Amtsjahren (FEA) für Pfarrer,  
Pfarrerinnen und Pastorinnen und ordinierte  
Gemeindepädagogen und Gemeinde-  
pädagoginnen im Entsendungsdienst der EKM

Vom 3. April 2007

Das Kollegium des Kirchenamtes erlässt gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 5 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) folgende Richtlinie:

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinie findet Anwendung auf die Pfarrer, Pfarrerinnen und Pastorinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, die im Entsendungs- oder Probendienst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Teilkirche der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stehen.
- 1.2 Die Richtlinie gilt entsprechend für Pfarrer, Pfarrerinnen und Pastorinnen im Entsendungs- oder Probendienst, die in einem privatrechtlichen Pfarrerdienstverhältnis stehen.
- 1.3 Die die Fortbildung in den ersten Amtsjahren betreffenden Regelungen in § 1 Abs. 1 der Pfarrerechtsverordnung vom 14. September 1999 (ABl. ELKTh S. 239) und in Nr. 2.1. der Fortbildungsrichtlinie vom 24. Februar 1998 (ABl. EKKPS S. 58) bleiben unberührt.

### 2. Verpflichtende Teilnahme

Pfarrer, Pfarrerinnen und Pastorinnen sowie ordinierte Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sind in den ersten drei Dienstjahren (Entsendungsdienst) zur Fortbildung verpflichtet.  
Die Teilnahme an den einzelnen Elementen der FEA muss nachgewiesen werden und wird zur Personalakte genommen.  
Die vollständige Teilnahme ist notwendige Voraussetzung für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit.

### 3. Ziel und Inhalte der Fortbildung in den ersten Amtsjahren

- 3.1 Die Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) ist ein verbindlicher Rahmen für die kontinuierliche Einübung in die praxisbegleitende Fortbildung. Sie soll die selbst verantwortete Einarbeitung in der Berufseingangsphase unterstützen. Die FEA ermöglicht es, für die ersten Berufsjahre Beratung, kollegialen Austausch und Anleitung zu erhalten. Sie trägt zur Klärung der beruflichen Aufgaben bei und unterstützt die Weiterentwicklung eines eigenen theologischen Profils. Sie gibt Gelegenheit, die eigene spirituelle Praxis zu reflektieren und zu vertiefen.
- 3.2 Die FEA soll Anregung für folgende grundlegende Bereiche der beruflichen Praxis geben:
  - a) Pfarramtsführung und Verwaltung,
  - b) Verkündigung und Gottesdienstgestaltung,
  - c) Seelsorge, Beratung und diakonisches Handeln,
  - d) Gemeindeentwicklung und Gemeindeleitung,
  - e) Religionspädagogik in Schule und Gemeinde,
  - f) pastorale Existenz (Amt und Person).

**4. Durchführung der FEA**

Die FEA besteht aus Fortbildungskursen am Predigerseminar (1. Entsendungsjahr) und am Pastoralkolleg/Pädagogisch-Theologischen Institut (2. und 3. Entsendungsjahr) und aus der kontinuierlichen Zusammenarbeit in einer Regionalgruppe. Die Regionalgruppen bestehen aus vier bis sechs Pfarrern und Gemeindepädagogen in einer Region der EKM, die sich zur kollegialen Beratung und zur thematischen Arbeit treffen. Die Regionalgruppentreffen dauern zwei bis drei Tage und finden in der Regel vor Ort bei den Beteiligten statt. Sie werden von einem Pfarrer, einer Pfarrerin oder Pastorin mit Berufserfahrung moderiert.

Im 2. Entsendungsjahr findet mit dem zuständigen Studienleiter oder der zuständigen Studienleiterin ein Beratungsgespräch im Rahmen eines Besuches vor Ort statt.

**1. Entsendungsjahr:**

Verwaltungskurs (vier Tage im Herbst)

FEA-Kurs in der Verantwortung des Predigerseminars (14 Tage)

Inhaltliche Schwerpunkte: Gemeindegewahrnehmung, Gemeindeleitung, Arbeit mit Ehrenamtlichen, Kollegiale Beratung, Projektarbeit

**2. Entsendungsjahr:**

FEA-Kurs nach eigener Wahl im Pastoralkolleg oder im Pädagogisch-Theologischen Institut (fünf Tage) zwei Regionalgruppentreffen (insgesamt vier bis sechs Tage)

Besuch durch den FEA-Studienleiter oder die FEA-Studienleiterin vor Ort (ein Tag)

**3. Entsendungsjahr:**

FEA-Kurs nach eigener Wahl im Pastoralkolleg oder Pädagogisch-Theologischen Institut (fünf Tage) zwei Regionalgruppentreffen (insgesamt vier bis sechs Tage)

**5. Verantwortliche für die FEA**

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung und Gestaltung der FEA liegt bei dem für die FEA zuständigen Referat im Kirchenamt der EKM.

Die Verantwortung für die Zusammenarbeit mit dem Predigerseminar, die Arbeit der Regionalgruppen und die Besuche vor Ort liegt bei dem zuständigen Studienleiter oder der zuständigen Studienleiterin im Pastoralkolleg der EKM.

Das zuständige Referat, das Predigerseminar und das Pastoralkolleg arbeiten in der Gestaltung und Evaluation der FEA eng zusammen.

**6. Dienstbefreiung**

Für die Teilnahme an den Fortbildungskursen und den Regionalgruppentreffen wird Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.

**7. Kostenregelung**

Die Kurskosten und die Kosten für die Arbeit in den Regionalgruppen einschließlich der Fahrtkosten werden unter Anrechnung des Eigenanteils durch das Kirchenamt erstattet. Die Teilnehmer reichen die Rechnungen mit der Teilnahmebescheinigung zur Erstattung ein.

**8. Zusätzliche Regelungen**

Wird in der Entsendungszeit neben der FEA auch Supervision oder geistliche Begleitung in Anspruch genommen, kann hierfür auf Antrag Dienstbefreiung gewährt werden. Die Kosten der Supervision werden auf Antrag gemäß der Supervisionsordnung erstattet. Die Anträge sind auf dem Dienstweg beim Personaldezernat einzureichen.

**9. Geltung**

Diese Richtlinie gilt für alle Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pastorinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen im Entsendungs- oder Probendienst, die vom 1. September 2006 an in den gemeinsamen Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland übernommen worden sind.

**10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Magdeburg, den 3. April 2007  
(3301)

Brigitte Andrae  
Präsidentin

---

**2. Personalmeldungen**

---

---

**3. Stellenausschreibungen**

---

*Bewerbungsfrist:*

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Kirchenamt (Geschäftsstelle).

*Bewerbungsweg:*

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) zu richten.

*Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Handelt es sich um Bewerbungen um eine Pfarrstelle in der jeweils anderen Teilkirche, ist die Einverständniserklärung zur Anforderung der Personalakten den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Bewerbungen von Pfarrerrinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle ihren Dienst versehen, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

## Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland beabsichtigt, zum 1. Februar 2008 (gegebenenfalls früher) die Stelle

### eines Dozenten/einer Dozentin mit dem Aufgabengebiet Evangelischer Religionsunterricht an Grund- und Förderschulen

am Pädagogisch-Theologischen Institut der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Arbeitsstelle Neudietendorf) für die Dauer von zunächst sechs Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung der Beauftragung ist möglich.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über eine Befähigung für das Lehramt an Grund- und/oder Förderschulen verfügen (religionspädagogischer bzw. theologischer Hochschulabschluss). Darüber hinaus werden mehrjährige praktische Erfahrungen im Religionsunterricht sowie Erfahrungen in der religionspädagogischen Fortbildung erwartet. Die Vergütung der Stelle erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) bzw. entsprechend der Pfarrbesoldung. Reisetätigkeit wird erwartet (FS Klasse 3).

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird erwartet: Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, Mitwirkung in Lehrplankommissionen, Betreuung der Lernwerkstatt. Neben diesen Schwerpunkten sind weitere religionspädagogische oder gemeindepädagogische Arbeitsfelder in Absprache mit dem Kollegium zu bearbeiten.

#### Auskunft erteilt:

Direktorin der Arbeitsstelle Neudietendorf  
Dr. Hanne Leewe  
Zinzendorfplatz 3  
99192 Neudietendorf  
Tel: (03 62 02) 2 16 48

Ihre schriftliche Bewerbung (Lebenslauf mit Passbild, beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen, pfarramtliches Zeugnis) richten Sie bitte bis zum 30. November 2007 an:

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland  
Dezernat Bildung  
Herrn OKR Christhard Wagner  
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a  
99817 Eisenach.

## Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

- Kreispfarrstelle in der Superintendentur Eisenach-Gerstungen**
- Westerengel**, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, Aufsichtsbezirk West, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

#### Zur Kreispfarrstelle:

Die 1. Kreispfarrstelle (50 Prozent Dienstumfang) in der Superintendentur Eisenach-Gerstungen ist ab sofort zu besetzen. Die Stelle wird neu eingerichtet, ist bis zum 31. Oktober 2010 befristet und könnte bei entsprechenden Voraussetzungen bis 31. Dezember 2012 verlängert werden.

Der/die künftige Inhaber/in dieser Kreispfarrstelle soll schwerpunktmäßig Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchgemeinde Eisenach übernehmen. Die Mitarbeit im Kinder- und Jugendausschuss der Kirchgemeinde Eisenach und in der Kreissynode wird erwartet.

Der/die künftige Pfarrstelleninhaber/in ist Mitglied im GKR Eisenach. Gemeindliche Anbindung und Mitarbeit geschieht im Paul-Gerhardt-Bezirk der Kirchgemeinde Eisenach. Erwartet werden berufliche Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. eine entsprechende Weiterbildung sowie Zusammenarbeit im Stadtkonvent mit den weiteren Pastorinnen, Pfarrern und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst. Eine Dienstwohnung steht zur Zeit nicht zur Verfügung.

Auskunft erteilt Superintendent Wolfgang Robscheid, Obere Predigerstraße 1, 99817 Eisenach, Tel. (0 36 91) 20 34 32; E-Mail: robscheid@kirchenkreis-eisenach.de

#### Zu Westerengel:

##### 1. Allgemeine Aufgaben

Die Pfarrstelle Westerengel mit den Kirchgemeinden Kirchengel, Holzengel, Feldengel, Westerengel, Otterstedt und Bliederstedt (voller Dienstauftrag) ist ab 1. Februar 2008 wieder zu besetzen.

Zur Pfarrstelle gehören:

800 Gemeindeglieder  
sechs Predigtstätten

##### 2. Spezielle Angaben

Westerengel liegt verkehrstechnisch günstig an der B 4 mitten im landschaftlich reizvollen Gebiet südlich der Hainleite. Die Stadt Greußen ist 7 km, die Kreisstadt Sondershausen 17 km entfernt, Busverbindung besteht in beide Städte. In Westerengel gibt es Kindereinrichtungen sowie eine Grundschule. In Greußen befindet sich die Regelschule und das Gymnasium, Einkaufszentren, Arztpraxen und Geldinstitute. Von Greußen aus bestehen Bahnverbindungen in Richtung Erfurt und Nordhausen.

In allen sechs Kirchgemeinden gibt es gut erhaltene Kirchen, in denen 14-tägig Gottesdienste stattfinden. In Otterstedt gibt es ein neu erbautes Gemeindehaus für zentrale Veranstaltungen des Kirchspieles (Bibelwoche, Weltgebetstag usw.). Das Gemeindeleben wird auch von Kinder- und Erwachsenentaufen, der Christenlehre, den Konfirmationen und auch den Konfirmationsjubiläen geprägt.

Besondere Bedeutung für die Gemeindeglieder haben der Kirchen- und Posaunenchor, die auch mit den angrenzenden Kirchgemeinden eng zusammen arbeiten.

Eine lebendige Gemeinde mit vielen und eigenverantwortlich tätigen Kirchenältesten und ehrenamtlichen engagierten Gemeindegliedern ermöglichen einem/einer motivierten und kontaktfreudigen Pfarrer/Pastorin ein weites Betätigungsfeld.

#### Kausalien:

	Taufe	Konfirmation	Trauung	Bestattung
2004	17	10	6	20
2005	5	4	–	13
2006	9	10	1	11

Die Gemeindeglieder erwarten von dem künftigen Pfarrer/der künftigen Pastorin

- Freude am Predigen und an der lebendigen und gegenwartsbezogenen Gestaltung der Gottesdienste,
- enge Zusammenarbeit mit den Gemeindegliedern und den Ehrenamtlichen,
- eine verständliche und offene Kommunikation,
- Mitwirkung bei den kirchenmusikalischen Aktivitäten im Kirchspiel,
- Freude an der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen (Christenlehre),
- die Bereitschaft, sich mit der Familie hineinnehmen zu lassen in die Häuser und Familien auf dem Lande und Freud und Leid mit ihnen zu teilen.

Der künftige Pfarrer/die künftige Pastorin soll sowohl gewachsene Formen der Gemeindegliederarbeit weiterführen als auch neue Ideen einbringen und Akzente setzen. Dabei wird eine Vertraulichkeit mit den Gegebenheiten des ländlichen Raumes hilfreich sein.

Das Pfarrhaus ist gut erhalten und von einem großen gepflegten Pfarrgarten umgeben. Die Pfarrdienstwohnung (100 m<sup>2</sup>) besteht aus drei Zimmern, Küche und Bad. Amtszimmer, Gemeindegliederzimmer und ein Archivraum befinden sich im Erdgeschoss des Hauses.

3. Nähere Informationen erhalten Sie durch:  
Superintendent Roland Voigt, Bad Frankenhausen,  
Tel.: (03 46 71) 6 26 14,  
Kirchenältester Edgar Krause, Otterstedt,  
Tel.: (03 63 70) 4 07 00.

### 3. Projektstelle für die letzten Dienstjahre als Projektbegleiter zur Entwicklung eines stationären Hospizes in Erfurt

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist eine **Projektstelle für die letzten Dienstjahre als Projektbegleiter zur Entwicklung eines stationären Hospizes in Erfurt (Dienstort)** ab dem 1. Januar 2008 für drei Jahre zu besetzen (50 Prozent Dienstauftrag).

Nähere Auskünfte erteilen:  
KR Dr. Seidel, Evang. Büro Thüringen, Erfurt,  
Tel.: (03 61) 5 62 42 22  
KR in Dr. Voigt, Referat Personaleinsatz ELKTh, Eisenach,  
Tel.: (0 36 91) 6 78-442.

## Sonstige Stellen

### 1. Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2008

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volksgemeinschaftlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwands-

entschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67. Bewerbungen müssen spätestens bis 23. November 2007 vorliegen.

### 2. Auslandsdienst in Singapur

Die deutschsprachige evangelische Gemeinde in Singapur sucht zum 1. August 2008

#### eine Pfarrerin/einen Pfarrer

mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung für den Zeitraum von sechs Jahren.

Sie erwartet eine aktive Gemeinde in einem multireligiösen Stadtstaat. Die Mitglieder sind vor allem befristet (zwei bis fünf Jahre) in Singapur lebende deutschsprachige Mitarbeiter/innen internationaler Firmen mit ihren Familien.

Wir erwarten von Ihnen Seelsorge unter deutschsprachigen evangelischen Christen. Die besondere Herausforderung liegt auch im Gewinnen kirchendistanzierter Menschen zu einem Leben innerhalb der Gemeinde. Bringen Sie Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten, Offenheit und Ideen für die Weiterentwicklung des Gemeindelebens mit. Hierfür stehen ein engagierter Gemeinderat und qualifizierte hochmotivierte ehrenamtliche Mitarbeiter/innen zur Verfügung, welche die Gemeindearbeit mittragen. Die Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule Singapur, die zum Abitur führt, ist eine weitere Aufgabe.

Von Singapur aus wird auch Malaysia pfarramtlich betreut. Regelmäßige Pastoralreisen nach Kuala Lumpur und Penang gehören zum Dienstauftrag.

Eine gemeindeeigene Reihenendhauswohnung (drei Schlafzimmer) mit kleinem Garten ist Pfarrwohnung und Gemeindezentrum.

Sie sollten die englische Sprache gut beherrschen und Kenntnisse im Umgang mit dem PC mitbringen.

Bewerbungsfrist: **20. November 2007** (Poststempel).

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: (05 11) 27 96-231  
Fax: (05 11) 27 96-717  
E-Mail: eastasia@ekd.de

### 3. Auslandsdienst in Nigeria

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht zum **15. August 2008**

#### eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für ihre Pfarrstelle in Lagos, die oder der bereit ist, sich u. a. folgenden Herausforderungen zu stellen:

- Gemeindefarbeit mit Christen verschiedener Traditionen bei einerseits hoher Fluktuation von deutschsprachigen Firmenangehörigen und andererseits großer Kontinuität von Mitgliedern, die auf Dauer im Lande leben;
- Förderung ökumenischer Beziehungen zu den einheimischen Kirchen;
- Leitung eines Gemeindezentrums mit Kirche für die deutschsprachige und eine englischsprachige afrikanische Gemeinde, die miteinander assoziiert sind;
- Seelsorge für alle evangelischen Deutschsprachigen;
- Erteilen von derzeit insgesamt vier Stunden Unterricht in Religion an der Deutschen Schule und der European International School, beide in Lagos in unmittelbarer Nähe zum Pfarrhaus;
- regelmäßige pastorale Reisetätigkeit in die Landeshauptstadt Abuja, nach Enugu, zu diversen Baustellen im Lande und in der Region (Accra, Ghana);
- Engagement bei der Linderung der sozialen Nöte im Lande.

Die/der zukünftige Stelleninhaber/in sollte über Organisationsgeschick, pfarramtliche Erfahrung, Offenheit für multikulturelle Spiritualität, Improvisationsfähigkeit und gute Englischkenntnisse verfügen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die oder der mit ihr in ökumenischer Offenheit Gottesdienst feiert, Gemeindeleben unter den landesüblichen Schwierigkeiten fördert und die Gemeinde werbend nach außen vertritt.

Vorhanden sind eine hilfsbereite Gemeinde, das Gemeindezentrum mit separatem, teilmöblierten Pfarrhaus, ein modern ausgestattetes Pfarrbüro, die Deutsche Schule Lagos (zur Zeit von Kindergarten bis Klasse 5), die European International School (zur Zeit von Kindergarten bis Klasse 7 - angeschlossen an die International Baccalaureate Organization in Genf), ein Dienstfahrzeug und ein Vollzeitküster. Die Stelle wird durch Gemeindevahl besetzt.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum 12. November 2007 erbeten. Interessierte erhalten weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
Tel.: (05 11) 27 96-234  
Fax: (05 11) 27 96-99234  
E-Mail: torsten.boehmer@ekd.de

### 4. Auslandsdienst in Mittelamerika

Die deutschsprachige evangelisch-lutherische Gemeinde in San José/Costa Rica, mit der das Reisepfarramt für Panama, Nicaragua und Honduras verbunden ist, sucht zum **15. Juni 2008** eine/n

#### Pfarrerin/Pfarrer

die/der

- kontaktfreudig und bereit ist, sich auf die unterschiedlich geprägten Gruppen in der Gemeinde einzustellen,
- neuen Ideen gegenüber aufgeschlossen ist,
- an der Deutschen Schule gerne Religionsunterricht erteilt,
- den Aufbau einer Kinder- und Jugendgruppe im Blick hat,
- Seelsorgekompetenz mitbringt,
- sich bereitwillig und verständnisvoll den sozialen und ökumenischen Fragen der Region stellt und
- den Schwerpunkt des Gemeindelebens in der Feier des Gottesdienstes, den es entsprechend zu gestalten gilt, sieht.

Die zum Reisepfarramt gehörenden Länder sind bis zu viermal im Jahr zu besuchen.

Das Pfarrhaus ist Bestandteil des Gemeindezentrums mit Kindergarten und liegt in der Nähe der Deutschen Schule.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Bewerbungsfrist: **15. November 2007** (Poststempel)

Die Bewerbungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
Tel.: (05 11) 27 96-2 34  
Fax: (05 11) 27 96-9 92 34  
E-Mail: torsten.boehmer@ekd.de

---

## 4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

---

### B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Fürbitte für die 8. Tagung der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 14. bis 17. November 2007 in Lutherstadt Wittenberg

Die 8. Tagung der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist für den 14. bis 17. November 2007 nach Lutherstadt-Wittenberg einberufen worden. Auf der Tagesordnung stehen neben der Beschlussfassung über die Vereinigung mit der ELKTh und der Beratung verschiedener, damit im Zusammenhang stehender Kirchengesetzentwürfe u. a. die Errichtung eines Schulinvestitionsfonds, den Visitationsbericht über die Visitation des Seelsorgeseminars Halle und der Beschluss über den Haushalt 2008.

Wir bitten die Gemeinden, diese Tagung der Synode fürbittend zu begleiten.

Magdeburg, den 15. September 2007  
(0100)

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## 1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

### Verordnung für das Verfahren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit von ordinierten Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Vom 13. Juli 2007

Aufgrund Artikel 80 Abs. 2 Nr. 7 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Pfarrdienstgesetz erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen folgende Verordnung:

#### 1. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

(1) Ordinierten Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen kann frühestens zehn Jahre nach der Ordination aufgrund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst zuerkannt werden.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis. Das geltende Pfarrstellenbesetzungsrecht bleibt unberührt.

#### 2. Zulassung zur Prüfung

##### § 2

##### Antrag

(1) Die Zulassung zur besonderen Prüfung mit dem Ziel der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt auf Antrag des ordinierten Gemeindepädagogen oder der ordinierten Gemeindepädagogin.

(2) Der Antragsteller oder der Antragstellerin hat den Antrag ausführlich zu begründen und dabei die Motivation in theologischer und berufsbiografischer Hinsicht darzulegen.

(3) Über den Antrag entscheidet das Kollegium des Kirchenamtes aufgrund einer Dienstbeurteilung des zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin sowie eines Votums des Propstes oder der Pröpstin.

##### § 3

##### Dienstbeurteilung des Superintendenten oder der Superintendentin

(1) Der Dienstbeurteilung geht ein Dienstbewertungsgespräch des Superintendenten oder der Superintendentin mit dem An-

tragsteller oder der Antragstellerin unter Beteiligung des zuständigen Propstes oder der zuständigen Pröpstin voraus.

(2) Aufgrund des Dienstbewertungsgesprächs erstellt der Superintendent oder die Superintendentin die Dienstbeurteilung, die insbesondere eine Prognose über die grundsätzliche Eignung für den pfarramtlichen Dienst enthalten soll.

In die Dienstbeurteilung ist neben dem Dienstbewertungsgespräch der gesamte bisherige gemeindepädagogische Dienst des Antragstellers oder der Antragstellerin einzubeziehen.

(3) Die Dienstbeurteilung ist über den Propst oder die Pröpstin an das Kirchenamt zu senden.

##### § 4

##### Votum des Propstes oder der Pröpstin

Der Propst oder die Pröpstin gibt ein Votum zur grundsätzlichen Eignung des Antragstellers oder der Antragstellerin für den Pfarrdienst ab. § 12 Satz 1 Pfarrdienstgesetz gilt entsprechend.

#### 3. Prüfung

##### § 5

##### Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission gehören an:

1. der Bischof oder die Bischöfin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. der Personaldezernent oder die Personaldezernentin und
3. ein weiteres ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung, das durch das Theologische Prüfungsamt bestimmt wird.

##### § 6

##### Theologisches Fachgespräch

(1) Die drei Mitglieder der Prüfungskommission führen mit dem ordinierten Gemeindepädagogen oder der ordinierten Gemeindepädagogin ein theologisches Fachgespräch von insgesamt einer Stunde Dauer mit folgenden Schwerpunkten:

1. Perspektiven pfarramtlichen Handelns, insbesondere Amtsverständnis,
2. Gemeindeleitung, Gemeindeaufbau, Gemeindeentwicklung,
3. Homiletik, Liturgik,
4. Fragen der Seelsorge.

(2) Als Grundlage für das theologische Fachgespräch wird eine Systematisch-theologische Arbeit mit praktischer Ausrichtung von dem ordinierten Gemeindepädagogen oder der ordinierten Gemeindepädagogin angefertigt und den Mitgliedern der Prüfungskommission zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung zugesandt.

(3) Das theologische Fachgespräch wird von der Prüfungskommission entsprechend § 14 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland insgesamt bewertet. Dabei können die Schwerpunkte einzeln beurteilt und zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden.

§ 7

Bewertung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Theologische Fachgespräch in der Gesamtnote mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Die Prüfungskommission kann den ordinierten Gemeindepädagogen oder die ordinierte Gemeindepädagogin nach der Feststellung des Bestehens der Prüfung zu einer bestimmten Fortbildung in einem theologischen Bereich verpflichten.

**4. Zuerkennung und Verlust der Anstellungsfähigkeit**

§ 8

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung wird dem ordinierten Gemeindepädagogen oder der ordinierten Gemeindepädagogin durch das Kirchenamt die Anstellungsfähigkeit zum Pfarrdienst zuerkannt. Das Kirchenamt stellt hierüber eine Urkunde aus.

§ 9

Verlust der Anstellungsfähigkeit

- (1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann, solange ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis der getroffenen Entscheidung entgegengestanden hätte.
- (2) Sind seit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als fünf Jahre vergangen, ohne dass ein Pfarrdienstverhältnis begründet worden ist, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.

**5. Schlussbestimmungen**

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Magdeburg, den 13. Juli 2007  
(3401-2)

Die Kirchenleitung der  
Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack  
Bischof

Urkunde

über die Umgliederung  
der Kirchengemeinde Nielebock  
aus dem Kirchenkreis Elbe-Fläming  
in den Kirchenkreis Stendal  
bei gleichzeitiger Erweiterung  
des Kirchspiels Jerichow  
um die Kirchengemeinde Nielebock

Aufgrund von Artikel 49 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommissionen der Kirchenkreise Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde Nielebock wird aus dem Kirchenkreis Elbe-Fläming in den Kirchenkreis Stendal umgegliedert.

§ 2

- (1) Das Evangelische Kirchspiel Jerichow, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Großmangelsdorf, Fischbeck, Jerichow, Kabelitz, Kleinmangelsdorf, Redekin und Steinitz, Kirchenkreis Stendal wird durch die Kirchengemeinde Nielebock erweitert.
- (2) Das Evangelische Kirchspiel Altenplathow, bestehend aus den Kirchengemeinden Altenplathow, Nielebock und Parchen, wird damit aufgelöst.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

Burg, den 17. August 2007      Der Kreiskirchenrat des  
Kirchenkreises Elbe-Fläming

(L.S.)      Wolfgang Schmidt  
Vorsitzender  
des Kreiskirchenrates

Stendal, den 27. August 2007      Der Kreiskirchenrat des  
Kirchenkreises Stendal

(L.S.)      Michael Kleemann  
Vorsitzender des  
Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Umgliederung der Kirchengemeinde Nielebock aus dem Kirchenkreis Elbe-Fläming in den Kirchenkreis Stendal bei gleichzeitiger Erweiterung des Kirchspiels Jerichow durch die Kirchengemeinde Nielebock zu.

Magdeburg, den 29. August 2007  
(0432)

(L.S.)

Kirchenamt der  
Föderation Evangelischer  
Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Urkunde  
über die Bildung des Evangelischen  
Kirchspiels Schnaudertal,  
Kirchenkreis Naumburg-Zeitz**

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Kayna, Spora und Würchwitz werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Schnaudertal“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Naumburg, den 28. Mai 2007

Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises  
Naumburg-Zeitz

(L.S.)

Reinhard Voitzsch  
Vorsitzender  
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Schnaudertal“, bestehend aus den Kirchengemeinden Kayna, Spora und Würchwitz, zu.

Magdeburg, den 6. September 2007  
(0432)

(L.S.)

Kirchenamt der  
Föderation Evangelischer  
Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

---

## 2. Personalmeldungen

---

Berufen wurde unter Berücksichtigung eines Dienstverhältnisses auf Probe:

Herr **Dr. Volker Blischke** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Roßla im Kirchenkreis Eisleben, zum 1. September 2007,

Herr **Eckhart Friedrich** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Kreispfarrstelle für pfarramtliche Vertretungsdienste im Kirchenkreis Wittenberg, zum 1. September 2007,

Frau **Friederike Holtz** zur Pfarrerin im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Gröningen im Kirchenkreis Halberstadt, zum 1. September 2007,

Herr **Holger Holtz** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Gatersleben im Kirchenkreis Egel, zum 1. September 2007,

Herr **Peter Stockmann** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Beauftragung mit dem Dienst in den Regionalgemeinden Sömmerda und Weißensee, Kirchenkreis Sömmerda, zum 1. Oktober 2007,

Herr **Steffen Weusten** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Gerbstedt im Kirchenkreis Eisleben, zum 1. Oktober 2007.

*Übertragen wurde:*

der **PfarrerIn Daniela Schröder** aus Bismark, die Pfarrstelle der Petrigemeinde in Stendal, Kirchenkreis Stendal, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 gemeinsam mit ihrem Ehemann Pfarrer Matthias Schröder, mit jeweils halbem Dienstumfang,

dem **Pfarrer Matthias Schröder** aus Bismark, die Pfarrstelle der Petrigemeinde in Stendal, Kirchenkreis Stendal, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 gemeinsam mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Daniela Schröder, mit jeweils halbem Dienstumfang,

der **PfarrerIn Sylke Christiansen** die Pfarrstelle Oberdorla, Kirchenkreis Mühlhausen, mit Wirkung vom 1. Februar 2008.

*In den Ruhestand:*

der **Pfarrer Lutz Breitenbach**, bisher Pfarrstelleninhaber der Pfarrstelle Schwarzheide-West, Kirchenkreis Bad Liebenwerda, am 1. Januar 2008.

*Heimgewandelt wurde:*

der **Pfarrer i.R. Dietrich Orland**, geboren am 6. April 1930 in Halle (Saale), zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Halle, Petrus, Kirchenkreis Halle-Saalkreis, verstorben am 8. August 2007 in Halle (Saale),

der **Pfarrer i.R. Karlheinz Müller**, geboren am 31. März 1932 in Magdeburg, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Schkopau, Kirchenkreis Merseburg, verstorben am 14. August 2007 in Halle (Saale).

### Berichtigung im Amtsblatt August 2007, Seite 208

Es muss richtig lauten:

*In den Ruhestand:*

der **Oberkonsistorialrat Michael Snigula**, zuletzt im Kirchenamt, am 1. September 2007.

---

## 3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

---

### Verlust der Ordinationsrechte:

Wir stellen fest, dass Herr Christian Johnsen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung mit Wirkung vom 3. Februar 2007 verloren hat. Gleichzeitig erklären wir die Ordinationsurkunde, die anlässlich seiner Ordination, die am 6. September 1998 stattgefunden hat, ausgestellt worden ist, für ungültig.

Magdeburg, den 20. August 2007  
(3021)

Dr. Christian Frühwald  
Oberkirchenrat

**Kollektendank des Diakonischen Werkes  
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland  
e.V. für den Landeskirchlichen Härtefonds  
für schwangere Frauen und Familien in Not**

Im Dezember 2006 ist in den Gottesdiensten für den Landeskirchlichen Härtefonds für schwangere Frauen und Familien in Not gesammelt worden.

Mit diesem Geld konnten die Beraterinnen unserer evangelischen Schwangerschaftsberatungsstellen im Jahr 2006 119 Familien unbürokratisch dort helfen, wo andere Hilfen nicht ausreichten oder nicht möglich waren.

Sehr häufig werden die Anträge von schwangeren jungen Frauen – in vielen Fällen alleinstehend – gestellt, für die ihre Schwangerschaft auch eine hohe finanzielle Belastung bedeutet. Oft wird dringend Geld für die Anschaffung eines Kinderwagens, eines Babybettes oder einer Wickelkommode benötigt. Oft fehlt es an ganz selbstverständlichen Dingen, wie zum Beispiel einer Waschmaschine, einem Schrank, einem Bett. Manchmal kann Müttern geholfen werden, die für einen Kuraufenthalt erforderliche Kleidung für ihr Kind zu kaufen.

Im Namen aller Frauen, Familien und Kinder, die diese Hilfe durch Kirche und Diakonie erfahren durften und noch erfahren werden, möchten wir allen Geberinnen und Gebern ganz herzlich danken, verbunden mit dem Wunsch, dass unsere Bitte um Hilfe auch in Zukunft gehört wird.

Magdeburg, den 14. September 2007

Birgit Schwab-Nitsche  
Referentin Beratungsdienste

**C. Evangelisch- Lutherische Kirche  
in Thüringen**

**1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen**

**Erste Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über die Beurteilung und  
die Beförderung der Kirchenbeamten und  
Kirchenbeamtinnen in der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

Vom 7. September 2007

Aufgrund von § 83 Abs. 2 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und §§ 14 und 42 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Beurteilung und die Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 15. April 2003 (ABl. ELKTh S. 95) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a) wird das Wort „Landeskirchenamtes“ durch die Wörter „Kirchenamtes am Standort Eisenach“ und das Wort „Landeskirchenamt“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe b) werden die Wörter „Landeskirchenamt“ bzw. „Landeskirchenamtes“ durch die Wörter „Kirchenamt“ bzw. „Kirchenamtes“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: Die Wörter „der Landeskirchenrat“ werden durch die Wörter „das Kollegium des Kirchenamtes“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Landeskirchenamtes“ nach den Wörtern „Leiterin des“ durch die Wörter „Kirchenamtes am Standort Eisenach“ und das Wort „Landeskirchenamtes“ nach den Wörtern „Personalreferentin des“ durch das Wort „Kirchenamtes“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Landeskirchenrat“ durch die Wörter „Kollegium des Kirchenamtes“ ersetzt.
  - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Landeskirchenamtes“ nach den Wörtern „Dezernentin des“ durch das Wort „Kirchenamtes“ ersetzt; die Wörter „des Leiters oder der Leiterin des Landeskirchenamtes“ werden durch die Wörter „des oder der Vorsitzenden der Beurteilungskommission“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Leiter oder die Leiterin des Landeskirchenamtes“ durch die Wörter „der oder die Vorsitzende“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Landeskirchenrat“ durch die Wörter „Kollegium des Kirchenamtes“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Landeskirchenrats“ wird jeweils durch die Wörter „Kollegiums des Kirchenamtes“ ersetzt.
    - bb) Die Wörter „die Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ werden durch die Wörter „das Verwaltungsgericht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“ ersetzt.
3. § 8 wird die folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Freistaats Thüringen“ durch das Wort „Bundes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Landeskirchenrat“ durch die Wörter „Kollegium des Kirchenamtes“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert: Die Wörter „Freistaats Thüringen“ werden durch das Wort „Bundes“ ersetzt.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

§ 3  
Bekanntmachung

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen macht die Verordnung über die Beurteilung und die Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der vom 1. Juni 2007 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bekannt.

Eisenach, den 7. September 2007  
(4220-02)

Der Landeskirchenrat der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Verordnung über die Beurteilung und  
Beförderung der Kirchenbeamten und  
Kirchenbeamtinnen in der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen**

Vom 7. September 2007

Aufgrund § 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beurteilung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 7. September 2007 wird diese hiermit in der vom 1. Juni 2007 an geltenden Fassung insgesamt neu bekannt gemacht.

Eisenach, den 7. September 2007  
(4220-02)

Der Landeskirchenrat der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

**Verordnung  
über die Beurteilung und die Beförderung  
der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen  
(BeurtV) vom 15. April 2003  
(ABl. ELKTh S. 95)  
in der Fassung der Bekanntmachung**

Vom 7. September 2007

Aufgrund von § 83 Abs. 2 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und §§ 14 und 42 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

**I. Abschnitt: Beurteilung**

§ 1  
Periodische Beurteilung; Bedarfsbeurteilung;  
Probezeitbeurteilung

- (1) Eignung, Befähigung und Leistung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sind regelmäßig alle vier Jahre zu beurteilen (periodische Beurteilung). Von der regelmäßigen Beurteilung sind Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ausgenommen, die das 55. Lebensjahr vollendet oder die Besoldungsgruppe A 16 Bundesbesoldungsordnung erreicht haben.
- (2) Eine Bedarfsbeurteilung erfolgt, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Belange erfordern, insbesondere wenn Entscheidungen über eine Versetzung oder Beförderung anstehen und die letzte periodische Beurteilung mehr als zwei Jahre zurückliegt.
- (3) Vor Ablauf der Probezeit ist durch eine Beurteilung festzustellen, ob sich die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen unter den Gesichtspunkten von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Probedienst bewährt haben. Die Probezeitbeurteilung kann auf die Feststellung beschränkt werden, ob sich der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin während der Probezeit bewährt hat und für die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet ist.

§ 2  
Zuständigkeit; Verfahren

- (1) Zuständig für die Beurteilung ist
  - a) der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes am Standort Eisenach für die im Kirchenamt tätigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
  - b) der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin im Kirchenamt für die außerhalb des Kirchenamtes tätigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
  - c) der oder die Vorsitzende der Landessynode für die Beurteilung des Leiters oder der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes und seiner oder ihrer Stellvertretung.
- (2) Die Beurteilungen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen werden auf der Grundlage von Entwürfen gefertigt, die der oder die unmittelbare Vorgesetzte (zum Beispiel Dezernent oder Dezernentin, Referent oder Referentin, Leiter oder Leiterin einer Dienststelle) erstellt und auf dem Dienstweg den Verantwortlichen nach Absatz 1 zuleitet.
- (3) Um einen möglichst einheitlichen Maßstab für die Beurteilung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zu gewährleisten, bildet das Kollegium des Kirchenamtes eine gemeinsam beratende Kommission.
- (4) Die Kommission nach Absatz 3 besteht aus dem Leiter oder der Leiterin des Kirchenamtes am Standort Eisenach als vorsitzendem Mitglied, dem Personalreferenten oder der Personalreferentin des Kirchenamtes, einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin mit der Befähigung zum Richteramt sowie einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin des gehobenen Dienstes. Die der Kommission nicht kraft Amtes angehörenden Mitglieder werden vom Kollegium des Kirchenamtes für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für sämtliche Mitglieder der Kommission ist für den gleichen Zeitraum eine Stellvertretung zu benennen.
- (5) Die von einem Dezernenten oder einer Dezernentin des Kirchenamtes gemäß Absatz 1 Buchstabe b) erstellten Beurteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des oder der Vorsitzenden der Beurteilungskommission. Kommt

eine Einigung nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende.

§ 3

Beurteilungsgespräch;  
Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung

- (1) Bevor eine Beurteilung erstellt wird, führt der oder die Vorgesetzte mit dem oder der zu Beurteilenden ein eingehendes Gespräch über alle für die Beurteilung wichtigen Gesichtspunkte, insbesondere über die Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung, und teilt dem oder der zu Beurteilenden den Beurteilungsentwurf mit, jedoch ohne den Vorschlag für das Gesamturteil. Der oder die zu Beurteilende kann während des Gesprächs gegen den Inhalt des Beurteilungsentwurfs Einwendungen erheben, die der oder die Vorgesetzte prüft und, falls sie von ihm oder ihr für gerechtfertigt gehalten werden, berücksichtigt. Der Vorschlag für das Gesamturteil wird auf einem gesonderten Blatt der Beurteilung erst bei der Weiterleitung an die nach § 2 zuständigen Stellen beigefügt.
- (2) Die Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung soll auf einer Aufstellung beruhen, die der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin selbst erstellt. Diese Aufstellung wird dem Beurteilungsentwurf beigefügt und muss Äußerungen des oder der Vorgesetzten über die Anforderungen und Schwierigkeiten des Arbeitsgebietes des oder der zu Beurteilenden enthalten.
- (3) Bei der Bewertung von Leistung, Eignung und Befähigung wird für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der jeweils gleichen Laufbahn unabhängig von dem von ihnen ausgeübten Amt ein einheitlicher Maßstab zugrunde gelegt.

§ 4

Beurteilungsstufen

- (1) Das Gesamtergebnis der Beurteilung ist in einer der im Folgenden genannten Beurteilungen zusammenzufassen:

hervorragend  
übertrifft erheblich die Anforderungen  
übertrifft die Anforderungen  
entspricht den Anforderungen  
entspricht noch den Anforderungen  
entspricht nicht den Anforderungen.

Das Gesamturteil ist zu begründen.

- (2) Den in Absatz 1 genannten Beurteilungen von „übertrifft erheblich die Anforderungen“ bis „entspricht noch den Anforderungen“ darf gegebenenfalls der Zusatz „mit deutlicher Tendenz nach oben“ beigefügt werden. Anders lautende Zusätze sind unzulässig.

§ 5

Eröffnung der Beurteilung

Die Beurteilungen werden den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in ihrem vollen Wortlaut eröffnet, wenn sie gemäß § 2 Abs. 4 bestätigt sind. Sie sind mit dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der dienstlichen Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

§ 6

Beschwerde

- (1) Hält der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beurteilung für unzutreffend, so kann innerhalb eines Monats nach Eröffnung der Beurteilung Beschwerde beim Kollegium des Kirchenamtes erhoben werden.
- (2) Nach Entscheidung des Kollegiums des Kirchenamtes oder sechs Monate nach Stellung des Antrags gemäß Absatz 1 kann der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin das Verwaltungsgericht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland anrufen und geltend machen, er oder sie sei durch die Entscheidung des Kollegiums des Kirchenamtes oder infolge Unterlassung der Entscheidung in seinen oder ihren Rechten verletzt.

**II. Abschnitt: Beförderungsrichtlinien**

§ 7

Besoldungsgruppen und Bewertung

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind in Besoldungsgruppen einzuweisen, die der staatlichen Besoldungsordnung entsprechen, sofern die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen und die entsprechenden Beförderungswartezeiten erfüllt sind.
- (2) Für die Besoldung ist – vorbehaltlich besonderer Festlegung im Haushaltsgesetz – die jeweilige Bewertung der Stelle maßgebend.

§ 8

Beförderungsvoraussetzungen

- (1) Eine Beförderung kann vorgenommen werden, wenn
1. die laufbahnmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die für die Beamten und Beamtinnen des Bundes geltenden Beförderungswartezeiten erfüllt sind,
  3. eine entsprechende dienstliche Beurteilung vorliegt und
  4. die stellenrechtliche Möglichkeit gegeben ist.
- (2) Stellen, die einer nächsthöheren Laufbahn zugeordnet sind, können nur im Zusammenhang mit einem Laufbahnwechsel übertragen werden. Vor dem Laufbahnwechsel ist neben der Erfüllung der zeitlichen Mindestvoraussetzungen eine entsprechend gute Beurteilung sowie eine Eignungsfeststellung erforderlich. Die Feststellung der Eignung erfolgt auf Antrag der jeweiligen Dienststellenleitung durch die beim Kollegium des Kirchenamtes gebildete Beurteilungskommission (§ 2 Abs. 4). Diese legt die Bewertungsmaßstäbe fest. Sie kann den Laufbahnwechsel von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.
- (3) Für den Aufstieg in den höheren Dienst ist mindestens das Gesamturteil „übertrifft erheblich die Anforderungen“ in den beiden letzten periodischen Beurteilungen erforderlich.

**III. Abschnitt:**

**Ergänzende Bestimmungen; Inkrafttreten**

§ 9

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verordnung gilt die Laufbahnverordnung für die Beamten und Beamtinnen des Bundes für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen entspre-

chend, soweit sich nicht nach kirchlichem Recht etwas anderes ergibt.

§ 10  
(Inkrafttreten)

**Verordnung  
über Kollekten, Sammlungen und  
die Annahme von Zuwendungen in der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen  
(Kollekten-VO)**

Vom 7. September 2007

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt aufgrund von § 83 Abs. 2 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende Verordnung.

§ 1  
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Sammlung von Kollekten, die Durchführung von sonstigen Sammlungen und die Annahme von Zuwendungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

§ 2  
Kollekten

- (1) Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört das kirchliche Opfer (Kollekte). Kollekten können auch in anderen kirchlichen Veranstaltungen gesammelt werden.
- (2) Die Kollekte an Sonn- und Feiertagen ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche abzukündigen und einzusammeln. Bei einer Abweichung vom Kollektenplan, die der Gemeindegemeinderat nur aus besonderen Gründen für den Einzelfall beschließen kann, ist die planmäßige Kollekte am nächsten Sonntag, an dem eine Kollekte für einen vom Gemeindegemeinderat zu bestimmenden Zweck vorgesehen ist, einzusammeln. Ein solcher Beschluss ist dem Superintendenten anzuzeigen. Abweichungen, die mit dem Kollektenplan gestattet werden, gelten als genehmigt. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig.
- (3) Über Kollekten an den Sonn- und Feiertagen, für die der Kollektenplan der Landeskirche und des Kirchenkreises keine Zweckbestimmung vorsieht, sowie über die Zweckbestimmung der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten, bei Amtshandlungen und in sonstigen kirchlichen Veranstaltungen beschließt der Gemeindegemeinderat.
- (4) In jedem Gottesdienst, in dem eine Kollekte nach dem Kollektenplan der Landeskirche eingesammelt wird, kann eine weitere Kollekte durch Klingelbeutel oder Opferstock für die Ortsgemeinde gesammelt werden.
- (5) Die Kollekten sind unverzüglich nach dem Gottesdienst von zwei Mitgliedern oder Beauftragten des Gemeindegemeinderates zu zählen. Das Ergebnis ist in das Sakristeiverzeichnis einzutragen und von den Zählerinnen und Zählern zu bescheinigen. Die Kollekten sind unverzüglich der kassenver-

waltenden Stelle zuzuführen und von dieser ungekürzt an die Superintendentur, entsprechend dem durch das Kirchenamt festgelegten Verfahren, weiterzuleiten.

§ 3  
Sammlungen

- (1) Zur Durchführung einer Sammlung ist der Beschluss des zuständigen Leitungsorgans erforderlich.
- (2) Öffentliche Sammlungen, die außerhalb kirchlicher Grundstücke unabhängig von kirchlichen Veranstaltungen stattfinden, bedürfen einer staatlichen Erlaubnis nach dem Sammlungsgesetz. Ist für die Erteilung der Erlaubnis das Landesverwaltungsamt zuständig, so ist die Erlaubnis über das Kirchenamt einzuholen.
- (3) Gemeindliche Sammlungen sind nur in dem Gebiet der eigenen Kirchgemeinde zulässig. Soll sich die Sammlung auf das Gebiet anderer Kirchgemeinden erstrecken, so ist die Zustimmung der betreffenden Gemeindegemeinderäte erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass gemeindliche Sammlungen nicht mit Haus- und Straßensammlungen der Landeskirche und ihrer Werke zeitlich zusammenfallen. Inngemeindliche Sammlungen sind aufeinander abzustimmen.
- (4) Bei Sammlungen hat das zuständige Leitungsorgan durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung und die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages gewährleistet sind.
- (5) Die Bestimmungen über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Sammlungen sind zu beachten.
- (6) Das Kirchenamt kann zu besonderen Sammlungsformen wie „Fundraising“ unter anderem gesonderte Regelungen treffen.

§ 4  
Zuwendungen

- (1) Kirchliche haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Beträge, die ihnen für Aufgaben in den Kirchgemeinden und ihren Einrichtungen sowie für andere kirchliche Zwecke übergeben werden, umgehend der zuständigen kassenverwaltenden Stelle zuzuführen. Dies gilt auch für Beträge, die einer Pastorin oder einem Pfarrer für Unterstützungsfälle oder zur freien Verfügung übergeben werden.
- (2) Spenden, Stiftungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen sind dem Geberwillen entsprechend zu verwenden. Bei der Entgegennahme von Zuwendungen ist zu prüfen, ob damit Zwecke verfolgt werden sollen oder daran Bedingungen geknüpft werden, die mit dem Auftrag der Kirche nicht zu vereinbaren sind. Solche Zuwendungen sind zurückzuweisen.
- (3) Die Vorschriften über die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sind zu beachten.
- (4) Die Annahme von Zuwendungen im Rahmen von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen bedarf der Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht gemäß Vermögensverwaltungsgesetz.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft.

Eisenach, den 7. September 2007  
(7521)

Der Landeskirchenrat der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

## 2. Personalmeldungen

Das Kollegium hat folgende Pastorinnen bzw. Pfarrer anderer Landeskirchen in den Dienst der ELKTh übernommen:

- die Pfarrerin der Kirchenprovinz Sachsen, **Margret Ritzmann**, mit Wirkung vom 1. August 2007 befristet bis zum 31. Juli 2009, Dozentenstelle an der Evangelischen Fachschule „Johannes Falk“,
- die Pfarrerin der Kirchenprovinz Sachsen, **Katharina Fritze**, mit Wirkung vom 1. August 2007 befristet bis zum 31. Juli 2009, kommissarische Verwaltung einer Schulpfarrstelle im Schulamtsbereich Jena,
- der bisherige Pfarrer der Kirchenprovinz Sachsen, **Andreas Göppel**, mit Wirkung vom 1. September 2007, Tanna.

Im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses wurde in folgende Pfarrstelle entsandt:

- **Pastorin Carmen Ehrlichmann**, mit Wirkung vom 2. September 2007, Oberwillingen.

Das Kollegium hat folgende allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen an:

- **Pfarrer Michael Zippel**, mit Wirkung vom 1. September 2007 für die Dauer von drei Jahren, Dozentenstelle für Religionspädagogik am PTI in Neudietendorf.

Das Kollegium hat folgende Pfarrstellen übertragen an:

- **Pfarrer Christoph Behr**, mit Wirkung vom 24. Juni 2007, Sondershausen I,
- **Pastorin Magdalene Franz**, mit Wirkung vom 1. August 2007, Ilmenau II (halber Dienstauftrag, gemeinsame Wahrnehmung mit ihrem Ehemann),
- **Pastorin Annekathrin Golle**, mit Wirkung vom 1. August 2007, Marisfeld (halber Dienstauftrag),
- **Pastorin Elisabeth Eschweiler**, mit Wirkung vom 20. August 2007, Westhausen,
- **Pastorin Christine Buchholz**, mit Wirkung vom 1. September 2007, Bedheim-Pfersdorf,
- **Pfarrer Bodo Gindler**, mit Wirkung vom 2. September 2007, Obernitz (drei Viertel Dienstauftrag).

Das Kollegium hat folgende Projektstellen für die letzten Dienstjahre übertragen an:

- **Pfarrer Christfried Boelter**, mit Wirkung vom 1. August 2007 bis längstens 30. September 2011, Projektstelle „Offene Kirchen in Thüringen“,
- **Pfarrer Burkhardt Gröger**, mit Wirkung vom 1. November 2007 bis längstens 31. Juli 2011, Projektstelle in der Superintendentur Schleiz.

Das Kollegium hat folgende Projektstelle übertragen an:

- **Pastorin Dr. Irene Schiefke-Taatz**, mit Wirkung vom 15. August 2007 für ein Jahr befristet, Projektstelle „Dekadejahr 2008: Kirche und Rechtsextremismus“.

Mit der kommissarischen Verwaltung von Pfarrstellen beauftragte das Kollegium:

- **Pastorin z. A. Angelika Rudnik**, mit Wirkung vom 15. Juni 2007 (KG Großstößnitz und Zschernitzsch aus der Pfarrstelle Schmölln I bis zur Wiederbesetzung, dadurch Anhebung des DA auf eine volle Stelle für diese Zeit),
- **Pfarrer Dr. Felix Leibrock**, mit Wirkung vom 1. Juli 2007, Apolda II,
- **Pfarrer Dirk Mahlke**, mit Wirkung vom 1. August 2007, Seifartsdorf (bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle, dadurch Anhebung des Dienstauftrages auf einen drei Viertel Dienstauftrag für diese Zeit).

Das Kollegium hat folgende Pfarrerdienstverhältnisse angehoben:

- **Pfarrer Dietmar Wiegand**, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 auf einen vollen Dienstauftrag,
- **Pfarrer Christoph Brinkmann**, mit Wirkung vom 1. Juli 2007, Aufstockung der Klinikseelsorgestelle an der Zentralklinik Bad Berka auf einen Viertel Dienstauftrag (befristet für drei Jahre),
- **Pastorin Antje Leschik**, mit Wirkung vom 1. August 2007 auf einen vollen Dienstauftrag (zusätzliche Beauftragung mit einer Schulpfarrstelle mit einem Viertel Dienstauftrag),
- **Pastorin z. A. Gundula Eichert**, für die Zeit vom 1. September 2007 bis 31. Dezember 2007 auf einen vollen Dienstauftrag,
- **Pastorin Anne-Katrin Kummer**, für die Zeit vom 1. September 2007 bis 31. Dezember 2007 auf einen vollen Dienstauftrag (kommissarische Verwaltung der Pfarrstelle Seubtendorf im Umfang eines halben Dienstauftrages).

Das Kollegium hat folgendes Dienstverhältnis reduziert:

- **Pastorin Bettina Naumann**, für die Zeit vom 1. September 2007 bis 30. September 2008 auf einen Viertel Dienstauftrag.

Berufung nachfolgend aufgeführter Pastorinnen bzw. Pfarrer „z. A.“ zur Pastorin bzw. Pfarrer „auf Lebenszeit“:

- **Dr. Constance Hartung**, mit Wirkung vom 8. Juli 2007, Altengönna (drei Viertel Dienstauftrag),
- **Christian Rämisch**, mit Wirkung vom 1. August 2007, Ilmenau II (halber Dienstauftrag, gemeinsame Wahrnehmung mit seiner Ehefrau),
- **Claudia Romisch**, mit Wirkung vom 12. August 2007, Königshofen.

Berufung nachfolgend genannter Vikarin in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe - Amtsbezeichnung Pastorin „zur Anstellung“ („z. A.“):

- **Dr. Eveline Trowitzsch**, mit Wirkung vom 1. August 2007, Schulamtsbereich Weimar (halber Dienstauftrag) verbunden mit einem für ein Jahr befristeten Viertel Dienstauftrag in der Projektstelle Verkündigungsdienst und Seelsorge in der Sophienhausstiftung Weimar.

Das Kollegium hat folgenden Vikar zur Fortsetzung des Vikariats eingewiesen:

- **Johannes Reinhardt**, mit Wirkung vom 1. September 2007 bis 30. April 2008, Vacha.

Das Kollegium hat folgende Pastorinnen bzw. Pfarrer z. A. zur Fortsetzung der Probezeit entsandt:

- **Pastorin Ulrike Behr**, mit Wirkung vom 1. September 2007, Ramsla (voller Dienstauftrag bis 31. Dezember 2007, danach drei Viertel Dienstauftrag),
- **Pastorin Ulrike Behr**, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 kommissarisch in die Pfarrstelle Sondershausen II (halber Dienstauftrag).

Das Kollegium beurlaubte:

- **Pfarrer Horst Leckner**, mit Wirkung vom 22. Mai 2007 im kirchlichen Interesse zum Dienst als Vereinspfarrer im Ev. Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V.,
- **Pastorin Claudia Gruner**, mit Wirkung vom 15. Juni 2007 für sechs Jahre im kirchlichen Interesse zum Dienst als persönliche Referentin des Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.,
- **Pfarrer Mathias Lauer**, mit Wirkung vom 01. August 2007 für unbefristete Zeit im dienstlichen Interesse zum Dienst als Missionsleiter der Deutschen Zeltmission.

Das Kollegium gewährte folgendem Pfarrer Elternzeit:

- **Pfarrer z. A. Christian Kurzke**, für die Zeit vom 9. September 2007 bis 8. Juni 2008.

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind ausgeschieden:

- **Pfarrer Lutz Gitter**, mit Wirkung vom 14. August 2007 (Übernahme in den Dienst der Kirchenprovinz Sachsen ab 18. August 2007),
- **Pfarrer Friedemann Büttner**, mit Wirkung vom 31. August 2007 (Übernahme in den Dienst der Kirchenprovinz Sachsen ab 1. September 2007).

In den Vorbereitungsdienst unserer Landeskirche wurden ab 1. September 2007 übernommen:

- **Christoph Herbst**,
- **Dr. Kristin Jahn**,
- **Klaudia Riedel**,
- **Michael Riedel**,
- **Frank Freudenberg**.

In den Ruhestand wurden versetzt:

Gemäß § 104 Abs. 4 PFG in Verbindung mit Artikel 104b Abs. 1 PFErgG:

- 31. Juli 2007, **Pastorin Christine Lässig**, Chefredakteurin „Glaube und Heimat“,
- 31. August 2007, **Pfarrer Michael Wagner**, Meiningen III,
- 31. Oktober 2007, **OKR Hans Krech**, VELKD Hannover,
- 31. Januar 2008, **Pfarrer Bernd Zwinkmann**, Westerengel.

Gemäß § 67 Abs. 1 KBG der EKD in Verbindung mit § 8 des KG zur Ausführung über die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten in der EKD:

- 30. September 2007, **KR'in Konstanze Förster**, KKA Gotha

Verstorbene:

- **Pfarrer i. R. Rainer Berlich**  
geb.: 26. Februar 1937 in Weimar  
gest.: 2. Juli 2007 in Weimar  
zuletzt Pfarrer in Legefild
- **Pfarrer i. R. Karl Domke**  
geb.: 23. April 1932 in Chemnitz  
gest.: 17. Juli 2007 in Leipzig  
zuletzt Pfarrer in Hartroda

Eisenach, den 14. September 2007  
(4002/14.09.)

Das Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

### 3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

#### Neues Kirchgemeindesiegel für Döhlen – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 22. August 2007 für die Kirchgemeinde Döhlen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Döhlen unter der Nummer 1354 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Döhlen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 12. September 2007  
(6425)

Das Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

#### Neues Kirchgemeindesiegel für Merkendorf-Piesigitz – Gültigkeitserklärung –

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 5. September 2007 für die Kirchgemeinde Merkendorf-Piesigitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Merkendorf-Piesigitz unter der Nummer 1355 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche mit Heiliger Barbara

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde  
Merkendorf-Piesgitz

Maße: 30 : 42 mm

Eisenach, den 18. September 2007  
(6425)

Das Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

## Kollektenplan 2008 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

In Ergänzung zur Veröffentlichung des Kollektenplanes 2008 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Amtsblatt vom 15. August 2007 geben wir folgende Hinweise:

Die Kollekte unter Nummer 25 für die Kirchliche Jugendarbeit und Kindergottesdienste wird am Konfirmationssonntag gesammelt und ist entsprechend auszutauschen, wenn der Konfirmationssonntag nicht auf den Trinitatissonntag fällt. Ebenso ist die Kollekte unter Nummer 45 für Gemeindediakonie und Nothilfe auszutauschen, wenn der Erntedanktag nicht am 5. Oktober 2008 gefeiert wird.

Magdeburg, den 12. September 2007  
(6531)

i. A. Ursula Brecht  
Oberkonsistorialrätin





Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt



## Mobiltelefonie: Vorteile nutzen und sparen

...mit dem Rahmenvertrag von HKD und T-Mobile



### Attraktive Leistungen:

Sie möchten flexibel sein und praktisch jederzeit mobil kommunizieren? T-Mobile bietet Ihnen ein leistungsstarkes Netz, moderne Endgeräte und mit dem HKD-Rahmenvertrag günstige Konditionen!

### Ihre Vorteile im Überblick:

- Monatlicher **Grundpreis** ab 6,75 € netto
- **Rabatt** auf Handys (20%) und Zubehör (15%)
- **Einsparung** bei den Gebühren
- **Kein Bereitstellungspreis** (außer Relax-Tarife) oder Mindestgesprächsabnahme
- Bei bestehendem Direktvertrag mit T-Mobile **Einstieg jederzeit möglich** (inkl. Nummernmitnahme)
- Attraktive **Datentarife**

### Neuer Tarif: Business Optimal

niedriger Grundpreis,  
degressive Minuten-  
Preise!

### Tipp: Multi-SIM

1 Rufnummer  
3 Karten  
kein Austausch nötig  
(z.B. Handy / Laptop /  
Autohandy)

**Grit Ostrowsky** ([grit.ostrowsky@hkd.de](mailto:grit.ostrowsky@hkd.de), Tel. 0431/6632-4723) berät Sie gern!

**Aktuelle Tarif- und Handy-Informationen finden Sie im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de).**

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Lebensmittel  
Medicalprodukte • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung • Energie | Versorgung

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. (0431) 6632-47 01  
Fax (0431) 6632-47 47  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)

  
[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)